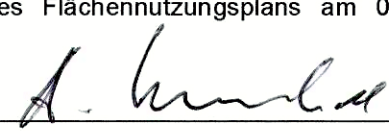


11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wacken

für das Gebiet "südlich Ziegeleiweg, zwischen Hauptstraße und Duhorn / Rosenkoppel (Wohnpark 55 +)"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Wacken vom 26.08.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.12.2014 bis 30.12.2014 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 15.01.2015 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 16.09.2014 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung Wacken hat am 19.01.2014 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 02.02.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.02.2015 bis 09.03.2015 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 02.02.2015 bis 10.02.2015 durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
6. Die Gemeindevertretung Wacken hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.04.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Gemeindevertretung Wacken hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplans am 07.04.2015 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Wacken, 20.04.2015

Bürgermeister
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 22.07.2015 Az.: IV 262-512.111-61.107 (11.14) die 11. Änderung des Flächennutzungsplans - mit ~~Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ - genehmigt.
9. Die Gemeindevertretung Wacken hat die ~~Nebenbestimmungen durch Beschluss vom~~ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der ~~Nebenbestimmungen mit Bescheid vom~~ Az.: 11.08.2015 bestätigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 03.08.2015 bis 11.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am 11.08.2015 wirksam.

Wacken, 12.08.2015



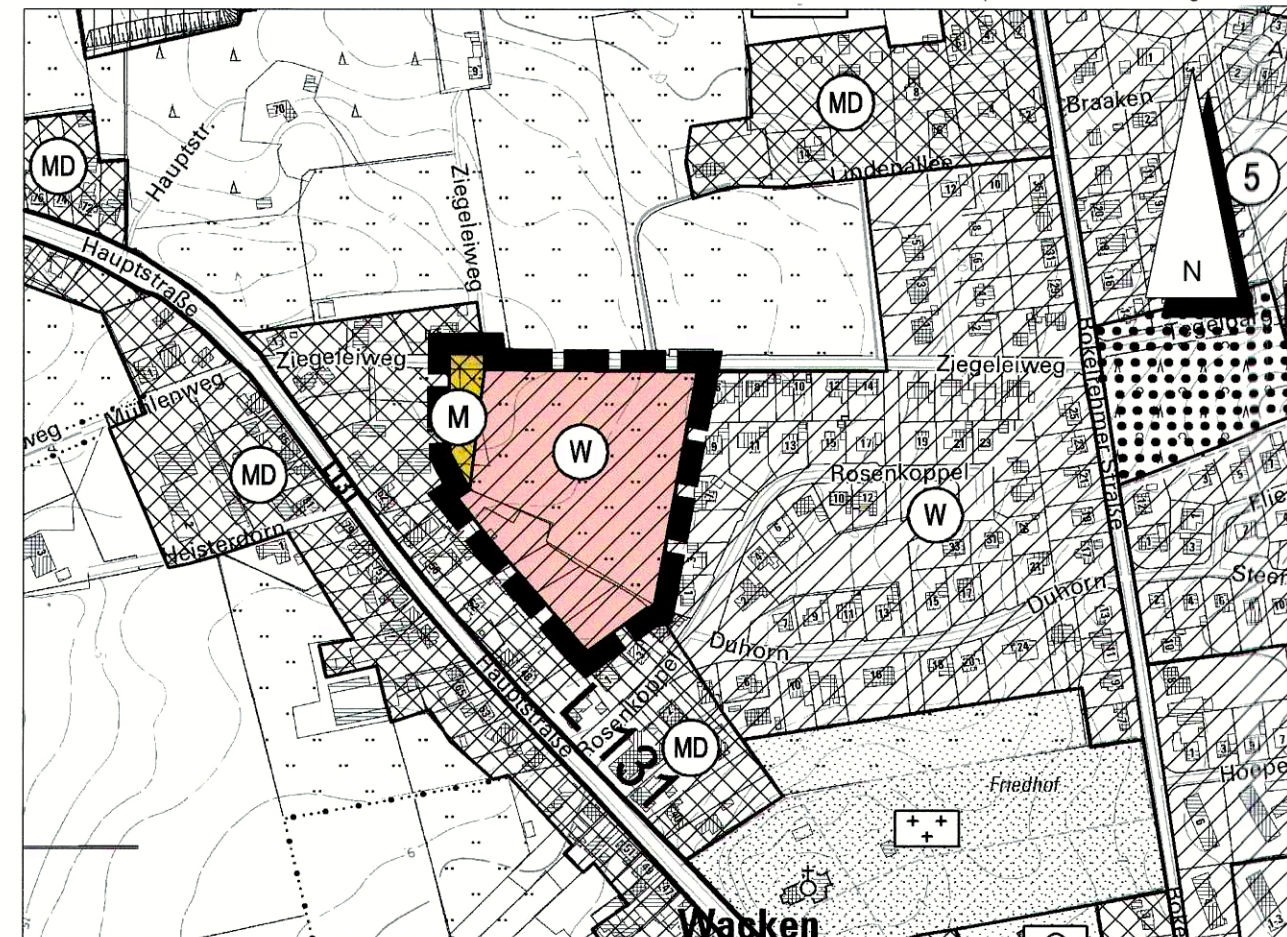
Bürgermeister

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990/2013

DTK, Maßstab 1 : 5.000

© GeoBasis-DE/L. Verma-SH (www.lverma.schleswig-holstein.de)

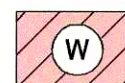


Kreis Steinburg - Gemeinde Wacken - Gemarkung Wacken - Flur 1

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen



Erläuterungen

Wohnbaufläche

Rechtsgrundlage

§ 5 (2) Nr. 1 BauGB



Gemischte Baufläche

§ 5 (2) Nr. 1 BauGB

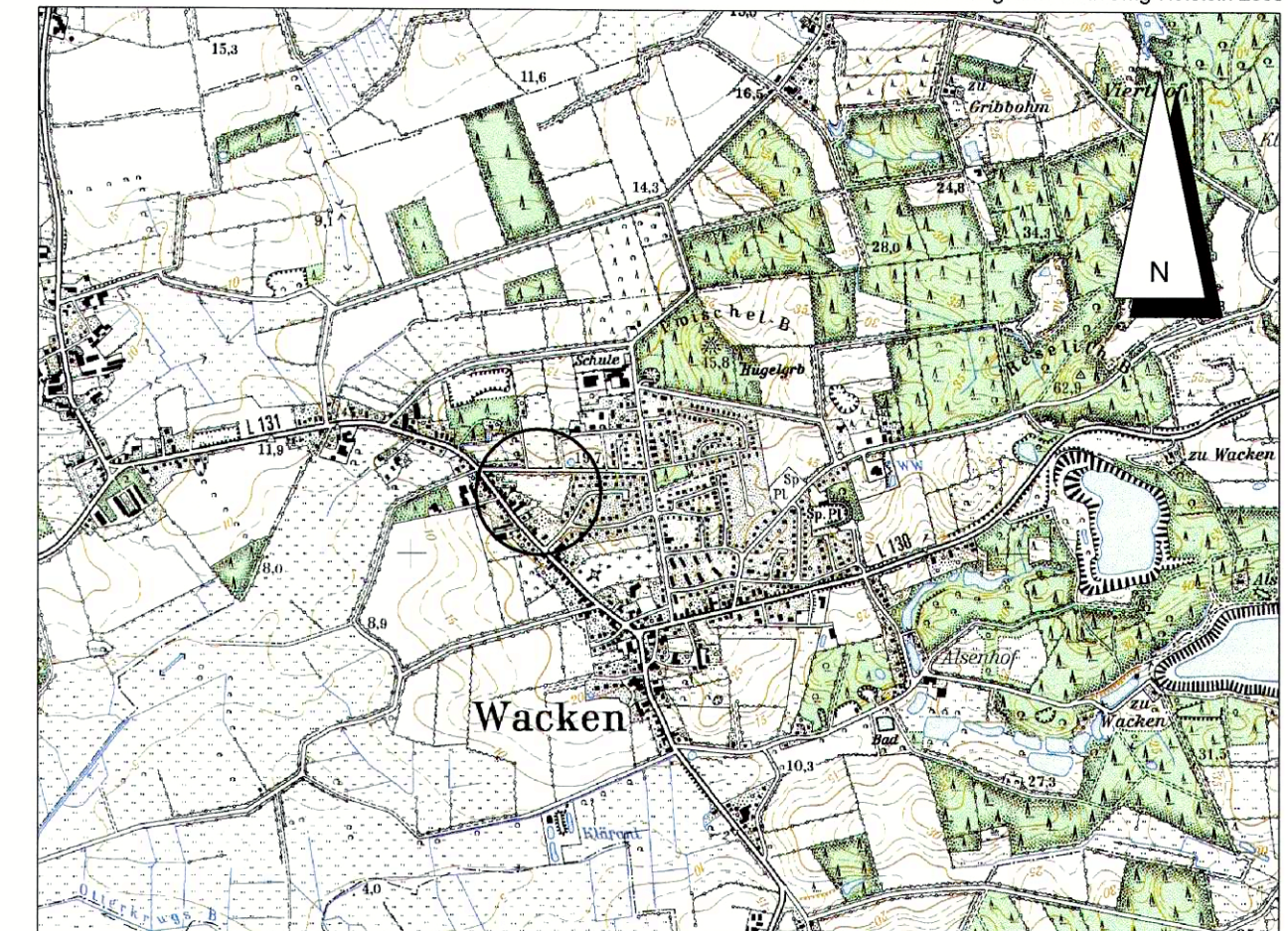


Grenze der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Übersichtskarte

TK 25 Maßstab 1 : 25.000

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein 2009



Verfahrensstand: 29.09.2014

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wacken

für das Gebiet

"südlich Ziegeleiweg, zwischen Hauptstraße und
Duhorn / Rosenkoppel (Wohnpark 55 +)"

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Gemeinde Wacken

(Kreis Steinburg)

11. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südlich Ziegeleiweg, zwischen Hauptstraße und
Duhorn / Rosenkoppel (Wohnpark 55 +)“

Abschließende Planfassung

- 11. Änderung des Flächennutzungsplans
- Begründung inkl. Umweltbericht
- Zusammenfassende Erklärung

Gemeinde Wacken

11. Änderung des Flächennutzungsplans

Beachtung der Hinweise

Im Rahmen der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (Schreiben des Innenministeriums vom 22.07.2015, Az.: IV262 – 512.111 – 61.107 (11. Ä.) sind Hinweise zum Thema Schallschutz zu beachten. Die Begründung wird wie folgt ergänzt um die Ziffer 3.5 ‚Schallimmissionen‘:

3.5 Schallimmissionen

Im Rahmen des Wacken Open Air (W:O:A) ist mit Richtwertüberschreitungen entsprechend der Freizeitlärmrichtlinie zu rechnen. Das Wacken Open Air ist als seltenes Ereignis zu betrachten. Die Grenzwerte für seltene Ereignisse sind bereits für die im Umfeld vorhandenen Gebäude zu beachten. Eine Differenzierung für Wohn- oder Mischgebietsnutzung erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

Sonstige Veranstaltungen im Bereich der im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Veranstaltungsflächen werden auch bei regelmäßigem Betrieb aufgrund des großen Abstandes nicht zu erheblichen Auswirkungen im Plangebiet führen.

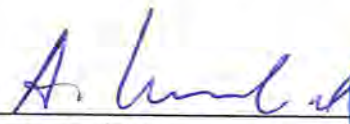
Von der Landesstraße 131 (Hauptstraße) kann Verkehrslärm ausgehen, der auf das Plangebiet einwirkt. Überschläglich werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete bei freier Schallausbreitung bereits bei einem Abstand von 50 m zur Fahrbahnachse sicher eingehalten (vgl. DIN 18005-1:2002-07, Anhang A, Bild A1 und Bild A2).

Für den ambulanten Pflegedienst und die Tagespflegeeinrichtung ist durch organisatorische Maßnahmen auf dem Betriebsgrundstück sicherzustellen, dass Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung nicht entstehen.

Nutzungskonflikte mit der gemischten Nutzung im Bereich der Hauptstraße sind nicht zu erwarten. Eine störende Nutzung ist derzeit im Umfeld nicht vorhanden. Die benachbarten Nutzungen sind im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme zu vermitteln.

Gewerbliche Nutzung durch Nachtbetrieb ist im Umfeld derzeit nicht vorhanden. Nachtbetrieb wäre aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung im Mischgebiet bereits deutlich eingeschränkt.

Wacken, 03.08.2015


Bürgermeister



Gemeinde Wacken

11. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südlich Ziegeleiweg, zwischen Hauptstraße und Duhorn / Rosenkoppel
(Wohnpark 55 +)“

Bearbeitungsstand: § 6 BauGB, 01.04.2015
Projekt-Nr.: 13029

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Wacken
über das Amt Schenefeld
Mühlenstraße 2, 25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Umweltbericht in Zusammenarbeit mit
Bartels Umweltplanung, Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsziele und Planungsanlass	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	3
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	3
3.1	Art der Nutzung	3
3.2	Grünordnung	4
3.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	4
3.4	Artenschutz	4
4.	Erschließung	5
4.1	Verkehrerschließung	5
4.2	Technische Infrastruktur	5
5.	Flächenbilanzierung	5
6.	Umweltbericht	5
6.1.	Einleitung	6
6.1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	6
6.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
6.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	8
6.2.2	Schutzgut Boden	9
6.2.3	Schutzgut Wasser	10
6.2.4	Schutzgut Klima / Luft	11
6.2.5	Schutzgut Landschaft	11
6.2.6	Schutzgut Mensch	11
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	12
6.3	Prognose der Umweltauswirkungen	13
6.3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	14
6.3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	14
6.4	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	14
6.4.1	Vermeidung und Verringerung	14
6.4.2	Ausgleich	15
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	15
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	15
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	15
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	16
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes	16
7.	Anhang	17
7.1	Zusammenfassende Erklärung	18

Gemeinde Wacken

11. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südlich Ziegeleiweg, zwischen Hauptstraße und Duhorn / Rosenkoppel (Wohnpark 55 +)“

Begründung

1. Lage, Planungsziele und Planungsanlass

Der rund 2,19 ha große Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung liegt im nordwestlichen Teil der Ortslage Wacken zwischen der Hauptstraße, dem Ziegeleiweg und den Straßen Duhorn bzw. Rosenkoppel. Er besteht aus dem Flurstück 530 sowie jeweils Teilen der Flurstücke 529, 531, 173/1, 172/2, 177, 179 und 180/1 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Wacken.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Wacken und ist an drei Seiten von Bebauung umgeben. Im Westen werden Teile der Bestandsgrundstücke Hauptstraße 48 – 56 mit in den Geltungsbereich einbezogen, um hier langfristig eine Nachverdichtung mit Wohngrundstücken zu ermöglichen und eine Abstufung zur gemischten Bebauung an der Hauptstraße zu erzielen.

Im Süden und Osten grenzt der Geltungsbereich direkt an die rückwärtigen Grenzen der an der Straße Duhorn bzw. der Rosenkoppel gelegenen bebauten Grundstücke an. Die nördliche Grenze bildet der Ziegeleiweg.

Das Plangebiet ist über den Ziegeleiweg direkt an die Hauptstraße (L 131) bzw. das überörtliche Straßennetz angebunden. Direkt südlich des Plangebietes beginnt das im Bereich der Hauptstraße und der Schenefelder Straße gelegene Wackener Ortszentrum.

Die Gemeinde Wacken verfolgt das Ziel, auf der zentral in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum gelegenen Fläche die Errichtung eines Seniorenwohn-parks zu ermöglichen. Ergänzend dazu soll im Gebiet eine Tagespflegeeinrichtung sowie ein mobiler Pflegedienst etabliert werden.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist auch in der Gemeinde Wacken eine erhebliche Nachfrage nach Wohnangeboten für älteren Menschen und Senioren spürbar. Im Plangebiet soll deshalb ein bedarfsgerechtes Angebot für Senioren aus der Gemeinde und ihrem Einzugsgebiet geschaffen werden.

Die Planung ist nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der landesplanerischen Einstufung der Gemeinde als ländlicher Zentralort zu sehen (vgl. Ziffer 2.1 Landes- und Regionalplanung).

Der Standort am Ziegeleiweg ist aufgrund der kurzen Wege ins Ortszentrum und zu den dortigen medizinischen Versorgungseinrichtungen für die geplante Nutzung besonders geeignet.

Zur Umsetzung der Planungsziele bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan Nr. 14 „Wackepark 55 +“ aufgestellt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Wacken (1.844 EW – Stand 31.12.2012) wird im **Landesentwicklungsplan 2010** als ländlicher Zentralort eingestuft.

Das Gemeindegebiet ist im LEP 2010 als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen. Wacken ist über die Landesstraßen L 130 und L 131 direkt an die Autobahn A 23 Hamburg – Heide angebunden.

Zum Themenbereich Wohnungsversorgung bzw. Seniorenwohnen enthält der LEP 2010 die folgenden Aussagen:

„In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang der zukünftigen Nachfrage decken und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfeldes und Preis den Ansprüchen der Nachfrager Rechnung tragen. Insbesondere sollen die demographischen Veränderungen berücksichtigt werden. Es sollen in ausreichendem Umfang Wohnungen für die steigende Zahl älterer Menschen zur Verfügung stehen“ (Ziffer 2.5.1 LEP).

„Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen. Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion. [...]. Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen. [...]. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen“ (Ziffer 2.5.2 LEP).

Der **Regionalplan für den Planungsraum IV** von 2005 (RP 2005) enthält ähnliche Darstellungen wie der LEP 2010. Gemäß RP 2005 liegt die Gemeinde Wacken innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Östlich des Ortes ist zudem ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplanänderungsbereich liegt innerhalb des im Regionalplan dargestellten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des ländlichen Zentralortes Wacken.

Die im Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Nutzungen entsprechen damit in vollem Umfang den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

2.2 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Die Darstellungen der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV und des örtlichen Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes vertiefend erläutert.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Die Flächen im Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung sind derzeit noch als Dorfgebiet (MD) sowie überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die westlich angrenzenden, parallel zur Hauptstraße gelegenen Bauflächen sind einheitlich als MD-Flächen dargestellt.

Im Hinblick auf die geplante Realisierung eines Wohnparks sind eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie parallel die Aufstellung eines Bebauungsplans (Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnpark 55 +“) erforderlich.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Im Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung sollen ein Seniorenwohnpark sowie ein ambulanter Pflegedienst und eine Tagespflegeeinrichtung entstehen.

Darüber hinaus soll im südwestlichen und westlichen Teil des Geltungsbereiches auf den rückwärtigen Teilen der an der Hauptstraße gelegenen Bestandsgrundstücke perspektivisch eine Nachverdichtung mit Wohnhäusern bzw. die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes ermöglicht werden.

Dem Planungsziel entsprechend wird der überwiegende Teil des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der westliche Teil des Flächennutzungsplanänderungsbereiches wird als Gemischte Baufläche (M) dargestellt. Diese Fläche gehört zum Betriebsgrundstück des erwähnten Gewerbebetriebes, dem mit der Flächendarstellung als Gemischte Baufläche eine Erweiterungsmöglichkeit eröffnet werden soll.

3.2 Grünordnung

Das Plangebiet ist eine nahe zum Ortszentrum gelegene, landwirtschaftlich genutzte Freifläche, die im Westen, Süden und Osten von Siedlungsbestand umgeben ist. Im Norden liegen jenseits des Ziegeleiweges landwirtschaftlich genutzte Flächen. Damit hat das Plangebiet trotz der zentralen Lage auch einen direkten Bezug zur freien Landschaft.

Die am östlichen und südlichen Plangebietsrand verlaufenden Knicks sind Landschaftselemente mit landschaftsbildtypischer Eigenart, die gleichzeitig eine wichtige Funktion als Tierlebensraum haben. Zur Erhaltung und zum Schutz der Knicks sollen im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Am westlichen Plangebietsrand ist im Rahmen des Projektes „Wohnpark 55 +“ zusätzlich die Anlage eines neuen Knicks geplant.

3.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Da der Flächennutzungsplan nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt, sind detaillierte Angaben zum Umfang der mit der Planung verbundenen Eingriffe sowie zu den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Ebene nicht möglich und können nur grob umrissen werden.

Durch die Planung wird eine Neuversiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter bzw. unversiegelter Flächen ermöglicht. Dies bedeutet einen Eingriff in die Naturhaushaltsfaktoren Boden und Wasser (Grundwasser).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird mit der erforderlichen Detaillierung und Verbindlichkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet. Im Bebauungsplan werden auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen verbindlichen Festsetzungen getroffen bzw. konkrete Maßnahmen gesichert.

Der erforderliche Ausgleich wird über ein Ökokonto der Gemeinde Wacken erbracht. In der Fläche des Ökokontos Wacken, Gemarkung Vaale, Flur 13, Flurstück 15 ist zum Stand Oktober 2014 eine ausreichende Restfläche zur Anrechnung von Eingriffen des Bebauungsplanes Nr. 14 verfügbar.

3.4 Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 14 wird ein gesonderter Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet. Überschlüssig betrachtet werden keine Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz berührt.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist die Einhaltung des Schutzzeitraumes bei Gehölzbeseitigung gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September zu empfehlen und im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über den Ziegeleiweg an die Hauptstraße (L 131) angebunden. Die Erschließung des Plangebietes selbst soll durch eine neue gebietsinterne Erschließungsstraße mit Anbindung an den Ziegeleiweg erfolgen. Ein Ausbau des bestehenden Straßennetzes ist nicht erforderlich.

Zusätzlich soll eine direkte Fusswegverbindung zwischen dem Plangebiet und der Hauptstraße geschaffen werden.

4.2 Technische Infrastruktur

Die Energieversorgung des geplanten Seniorenwohnparks soll über ein Blockheizkraftwerk, welches im Geltungsbereich geplant ist, erfolgen. Zusätzlich wird das Gebiet an das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen.

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband Wasserwerk Wacken sichergestellt. Es ist ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom geplant.

Das Schmutzwasser sowie das gesammelte Niederschlagswasser sollen in die bestehenden Kanalnetze der Gemeinde Wacken eingeleitet werden.

Die Abfallbeseitigung ist im Kreis Steinburg durch Satzung geregelt und wird durch vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

5. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet ist ca. 2,19 ha groß. Es gliedert sich wie folgt:

Wohnbaufläche (W)	2,04 ha	93,2 %
Gemischte Baufläche (M)	0,15 ha	6,8 %
Gesamt	2,19 ha	100,0 %

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1. Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Angaben zum Standort

Der rund 2,19 ha große Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung liegt im nordwestlichen Teil der Ortschaft Wacken zwischen der Hauptstraße, dem Ziegeleiweg und den Straßen Duhorn bzw. Rosenkoppel.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortschaft der Gemeinde Wacken und ist an drei Seiten von Bebauung umgeben. Im Westen werden Teile der Bestandsgrundstücke Hauptstraße 48 – 56 mit in den Geltungsbereich einbezogen, um hier langfristig eine Nachverdichtung mit Wohngrundstücken zu ermöglichen und eine Abstufung zur gemischten Bebauung an der Hauptstraße zu erzielen.

Das Plangebiet ist über den Ziegeleiweg direkt an die Hauptstraße (L 131) bzw. das überörtliche Straßennetz angebunden. Direkt südlich des Plangebietes beginnt das im Bereich der Hauptstraße und der Schenefelder Straße gelegene Wackener Ortszentrum.

Im Plangebiet liegen im überwiegenden Teil Landwirtschaftsflächen. Am östlichen und südlichen Rand entlang der rückwärtigen Grenzen der an der Hauptstraße bzw. der Rosenkoppel gelegenen bebauten Grundstücke verlaufen Knicks. Im Umfeld des Plangebietes liegen im Norden Landwirtschaftsflächen sowie im Osten, Süden und Westen bebaute Flächen.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Wacken verfolgt das Ziel, auf der zentral in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum gelegenen Fläche die Errichtung eines Wohnparks für ältere Menschen und Senioren zu ermöglichen. Ergänzend dazu soll im Gebiet eine Tagespflegeeinrichtung sowie ein mobiler Pflegedienst etabliert werden.

Zur Umsetzung der Planungsziele bedarf es neben der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 14 auch einer Änderung des Flächennutzungsplans (11. Flächennutzungsplanänderung).

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereiches der 11. Flächennutzungsplanänderung beträgt rund 2,19 ha. Davon werden rund 2,04 ha als Wohnbaufläche und rund 0,15 ha als Gemischte Baufläche dargestellt.

6.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 26.11.2014, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Um-

weltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Bezogen auf die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind dabei folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- Natur- und Artenschutz:

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013,
- LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 13.07.2011.

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Straßenverkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV),
- DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau',
- TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998,
- GIRL - Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein mit Begründung und Auslegungshinweisen vom 04. September 2009,
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 zuletzt geändert am 06.10.2011.

- Klimaschutz, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie:

- EnEG – Energieeinsparungsgesetz - Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden vom 1. September 2005
- EnEV - Energieeinsparverordnung - Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 24. Juli 2007, zuletzt geändert am 29.04.2009
- EEWärmeG - Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 7. August 2008 zuletzt geändert am 22.12.2011.

Fachplanungen

Gemäß **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV** (LRP, Stand 2005) liegt das Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie in einem geplanten Wasserschutzgebiet.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Wacken** (1998) stellt das Plangebiet im Bestand als Grünlandfläche mit Knicks am östlichen und südlichen Plangebietsrand dar. In der Bewertung und im Entwurfsplan des Landschaftsplanes wird das Plangebiet als potenzielle Fläche für Siedlungsentwicklung mit guter Eignung als Wohnstandort dargestellt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von **Landschafts- und Naturschutzgebieten**.

In der Umgebung bis 3 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes **Natura 2000** (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

Der Schutz von Knicks gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG ist im Plangebiet zu beachten.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung werden im Folgenden auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiteren umweltbezogenen Informationen sowie von Ortsbegehungen im Mai 2014 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

6.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus einer Grünlandfläche, die als Pferdekoppel genutzt wird.

Am östlichen und südlichen Rand des Plangebietes verlaufen Knicks. Beide Knicks weisen intakte Knickwälle und Gehölzbewuchs aus heimischen Laubgehölzarten auf.

Bewertung

Das Plangebiet umfasst mit dem Grünland eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die Knicks sind naturschutzrechtlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) und weisen unabhängig von ihrer Ausprägung besondere Bedeutung für den Naturschutz auf.

Durch die geplante Nutzung werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Die vorhandenen Knickabschnitte werden zum Großteil erhalten und im Bebauungsplan als Grünflächen sowie als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen –Knicks– festgesetzt.

Der naturschutzrechtliche Schutz der Knicks wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind demnach verboten.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Knicks werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung getroffen.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d.h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Überschlägig betrachtet werden aufgrund der intensiven Grünlandnutzung, dem Erhalt des Knicksystems und der umgebenden Bebauung keine Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz berührt. Artenschutzrechtliche Belange, die der Umsetzung der Planung entgegen stehen könnten, sind nicht erkennbar.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist die Einhaltung des Schutzzeitraumes bei Gehölzbeseitigung gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September zu beachten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden voraussichtlich nicht erforderlich.

Eine genauere Beschreibung und Bewertung zu diesem Schutzgut ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 14 auf Grundlage eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags enthalten.

6.2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt im Bereich der Schleswig-Holsteiner Geest und ist naturräumlich der Heide-Itzehoeer Geest zugeordnet.

Der Landschaftsplan stellt in der großmaßstäblichen Darstellung für den Bereich des Plangebietes vorherrschend Gley-Podsol aus Sand dar. Im nordöstlichen Teil des Plangebiets liegt in geringerem Flächenanteil Podsol-Gley als Grundwasserboden aus schwach bis stark humosem schluffigen Sand vor.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen.

Die vorhandenen Bodenarten sind nicht besonders selten.

Bewertung

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Gley-Podsol und Podsol-Gley als Bodentyp werden nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird mit der vorliegenden Planung gefolgt, indem die bebaubare Grundfläche an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt wird.

Im Plangebiet sind bei Umsetzung der Planung Bodenversiegelungen zu erwarten. Eine genauere Beschreibung und Bewertung zu diesem Schutzgut ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 14 enthalten.

6.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Nach der vorherrschenden Bodenart sind Grundwasserflurabstände von etwa 100 cm, in feuchten Zeiten eventuell geringer, sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens anzunehmen. Insgesamt ist von einer mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Bewertung

Bodenversiegelungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Eine genauere Beschreibung und Bewertung zu diesem Schutzgut ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 14 enthalten.

6.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßig, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung in benachbarten Flächen und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung

Bei Umsetzung der Planung sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.

6.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet ist eine nahe zum Ortszentrum gelegene, landwirtschaftlich genutzte Freifläche. Die am östlichen und südlichen Plangebietsrand verlaufenden Knicks sind Landschaftselemente mit landschaftsbildtypischer Eigenart.

In der Umgebung des Plangebietes liegt lediglich nördlich des Plangebietes landwirtschaftlich genutzte Freifläche, während es im Westen, Süden und Osten von Siedlungsbestand umgeben ist.

Bewertung

Die Realisierung eines Wohngebietes erfolgt in einem bereits entsprechend geprägten Bereich. Die Gebäude fügen sich in die Eigenart der Bebauung in der Umgebung ein. Die positiv prägenden Landschaftselemente bleiben erhalten.

6.2.6 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt, wie das gesamte Gemeindegebiet Wacken, gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Das Plangebiet selbst weist im Bestand keine besondere Funktion für die Erholungsnutzung auf. Die randlichen Knicks sind als Elemente der Kulturlandschaft zu werten.

Immissionen

Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) durch landwirtschaftliche Nutzung in Flächen der weiteren Umgebung sind zeitlich begrenzt. Belastungen für das neue Wohngebiet liegen voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich.

Erhebliche Belastungen durch Immissionen sind daher nicht zu erwarten.

Abwasser, Abfall

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll in das bestehende Kanalnetz eingeleitet werden.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Steinburg durch Satzung geregelt.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf die Erholungseignung sind nicht zu erwarten. Knicks als Elemente der Kulturlandschaft bleiben erhalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale

Für das Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Sonstige Sachgüter

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird durch eine wirtschaftliche Nutzung durch Wohn- und Pflegeeinrichtungen als Wohnpark für Senioren abgelöst.

Bewertung

Bau- und Bodendenkmale sind nicht erkennbar betroffen. Negative Auswirkungen in diesem Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholung Immissionen	Auswirkungen auf Erholungseignung, Schall- und Geruchsmissionen	O +
Biotope, Tiere, Pflanzen	Inanspruchnahme von Flächen allgemeiner Bedeutung	+
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	O
Landschaft	Errichtung von Gebäuden in bereits vorgeprägten Bereich, Erhaltung Knicks	+
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	O
Wechsel- wirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

6.3 Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Bauleitplanung soll im Plangebiet die Entwicklung eines Wohnparks für Senioren ermöglicht werden.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Ziffer 6.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter, Biotope, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

6.3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Für die Planung werden Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Die im Randbereich vorhandenen Knicks sind von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Knicks sind gesetzlich geschützt und zu erhalten.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird und die mit der Umsetzung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

6.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan an diesem Standort können aufgrund der Lage im Außenbereich keine Gebäude und Anlagen errichtet werden. Die Entwicklung eines Wohnparks für Senioren an diesem Standort nahe dem Ortszentrum wäre nicht möglich. Die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen mit Auswirkungen auf den Boden würde unterbleiben.

6.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung und Verringerung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Zur Erhaltung und zum Schutz der Knicks werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen. Die Knicks sind zu erhalten. Pflegemaßnahmen, etwa Rückschnitt von Gehölzen, sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig. Damit soll die Funktion der Knicks als Landschaftselement und Tierlebensraum erhalten werden. Lücken im Bewuchs sind entsprechend zu bepflanzen.

Zu vorhandenen bzw. neu anzulegenden Knicks werden im Bebauungsplan Abstände der Bebauung festgesetzt. Die Knicks am Plangebietsrand werden bereits im Bestand durch die angrenzend vorhandene Wohnnutzung in ihren Funktionen als Landschaftselement und Tierlebensraum teilweise beeinträchtigt.

Durch bauliche Nutzung in den Wohngebieten im Plangebiet können die Funktionen der bestehenden Knicks zusätzlich beeinträchtigt werden, indem betreffende Knickabschnitte beschattet und die von der Wohnnutzung ausgehenden Störungen erhöht werden. Die zusätzlichen Auswirkungen der Planung werden durch die Ergänzung des Knicknetzes durch Neuanlage eines Knickabschnittes am westlichen Plangebietsrand kompensiert, indem zusätzliche Landschaftselemente und Tierlebensräume geschaffen werden.

Die Bebauung und Versiegelung wird durch Festsetzung der bebaubaren Grundfläche im Bebauungsplan auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Maß begrenzt.

6.4.2 Ausgleich

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind.

Die Bodenversiegelung und das sich daraus ergebende Ausgleichserfordernis werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 14 quantitativ ermittelt und bewertet. Überschlägig ist ein Kompensationsbedarf von 0,5 ha zu erwarten.

Der erforderliche Ausgleich wird über das Ökokonto Wacken erbracht. In der Fläche des Ökokontos Wacken, Gemarkung Vaale, Flur 13, Flurstück 15 ist zum Stand Oktober 2014 eine ausreichende Restfläche zur Anrechnung von Eingriffen des Bebauungsplanes Nr. 14 verfügbar.

6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit dem gewählten Standort wird eine Fläche in Anspruch genommen, die bereits durch bauliche Nutzung in der Umgebung geprägt ist. Flächen gleicher Zentralität und Lage sind in Wacken ansonsten nur außerhalb des Siedlungszusammenhangs darstellbar.

Durch die Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum wird bei Umsetzung der Planung das Verkehrsaufkommen voraussichtlich geringer ausfallen als bei einem Standort in größerer Entfernung zum Ortszentrum.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Vorhabensebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die im Bebauungsplan festgesetzten Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung liegt im nordwestlichen Teil der Ortslage Wacken zwischen der Hauptstraße, dem Ziegeleiweg und den Straßen Duhorn bzw. Rosenkoppel.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Wacken und ist an drei Seiten von Bebauung umgeben. Das Plangebiet besteht zum Großteil aus einer Grünlandfläche. Am östlichen und südlichen Plangebietsrand verlaufen Knicks.

Im Plangebiet ist die Errichtung eines Wohnparks für ältere Menschen und Senioren geplant.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. In den Schutzgütern sind überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder die möglichen Auswirkungen können weitgehend minimiert werden. Die in Anspruch genommenen Flächen weisen allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden, die naturschutzrechtlich auszugleichen ist. Der Ausgleich wird über das Ökokonto der Gemeinde Wacken erbracht.

Bei Umsetzung der Planung sind im Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammengefasst verbleiben bei Umsetzung der Planung mit Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Wacken, 20.04.2015


Bürgermeister

7. Anhang

7.1 Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand 10.04.2015

7.1 Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung liegt im nordwestlichen Teil der Ortslage Wacken zwischen der Hauptstraße, dem Ziegeleiweg und den Straßen Duhorn bzw. Rosenkoppel.

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Wacken und ist an drei Seiten von Bebauung umgeben. Es besteht zum Großteil aus einer Grünlandfläche. Am östlichen und südlichen Plangebietsrand verlaufen Knicks. Im Plangebiet ist die Errichtung eines Wohnparks für ältere Menschen und Senioren geplant.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. In den Schutzgütern sind überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder die möglichen Auswirkungen können weitgehend minimiert werden. Die in Anspruch genommenen Flächen weisen allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Schutzgutes Boden, die naturschutzrechtlich auszugleichen ist. Der Ausgleich wird über ein Ökokonto der Gemeinde Wacken erbracht.

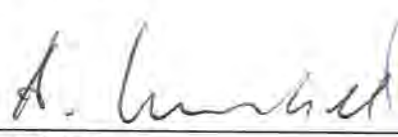
Zusammengefasst verbleiben bei Umsetzung der Planung mit Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt **keine erheblichen Umweltauswirkungen**.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Hinweise der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden berücksichtigt und, soweit sie der Klarstellung dienen, in die Begründung übernommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sind zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans nicht eingegangen.

Im Verfahren wurden darüber hinaus keine alternativen Planungsvarianten vorgeschlagen oder aufgezeigt. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 07. April 2015 von der Gemeinde abschließend beschlossen.

Wacken, 20.04.2015


Bürgermeister

